



19. Mai 2006

Gemeinderat

9606 Bütschwil

70 **Gemeinde Bütschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Dietfurt (Umzonung)**

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass unter Berücksichtigung der angeführten Bemerkungen betreffend Lärmschutz genehmigt werden kann.

Lärmschutz

Nach Art. 2 Abs. 2 der Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) gelten auch ortsfeste Anlagen und Bauten, deren Zweck vollständig geändert wird, als neue ortsfeste Anlagen.

Während für eine Umzonung keine Bestimmungen der LSV gelten, weisen wir darauf hin, dass eine allfällige Zweckänderung (wie z.B. von Schulbetrieb auf Wohnnutzung) nur möglich ist, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Im vorliegenden Fall wäre dies gegeben, wenn die zweckgeänderten lärmempfindlichen Räume seitliche Fenster aufweisen (vgl. Ziffer 2.3 Abs. a Begleitkommentar mit Lärmberechnung zu Teilzonenplan Dietfurt). Dies wäre anhand eines Baugesuchs zu prüfen, wofür die Zuständigkeit bei der Gemeinde liegt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

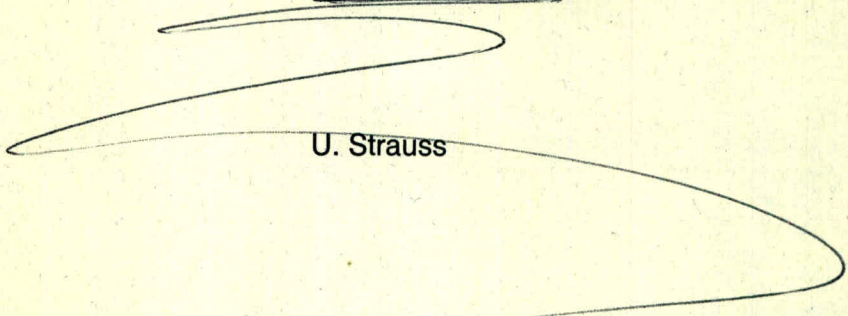
1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 350.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung